

Inhaltsverzeichnis

Planung und Bau

Planfeststellung für die Bundesstraße 12 Kempten (A 7) – Anschlussstelle Jengen/ Kaufbeuren (A 96) Erweiterung auf 4 Fahr- streifen im Planungsabschnitt 6 (PA 6) Untergermaringen – Buchloe von Abschnitt Nr. 640, Station 2,500 bis Abschnitt Nr. 660, Station 2,307 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 10+200) Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 15. Juni 2021 Gz.: RvS-SG32-4354.1-2/34	89
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglich- keitsprüfung (UVPG); Bundesautobahn A 96, München - Lindau; Anschlussstelle Sigmarszell, Direktrampe Süd-West-Quadrant Netzknoten A96 / B31_8424022 Str.-Km 3,635 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+613,094) Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 in Verbindung mit § 7 UVPG Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 15. Juni 2021 Gz.: RvS-SG32-4382-2/30	91

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim Satzung zur Änderung der Satzung Vom 3. Mai 2021	93
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Allgäu Satzung zur Änderung der Verbandssatzung Vom 7. Mai 2021	93
Zweckverband Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 Vom 17. Mai 2021	94
Zweckverband „Renaturierung Dattenhauser Ried“ Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 Vom 19. Mai 2021	94
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	95

Planung und Bau

**Planfeststellung für die Bundesstraße 12
Kempten (A 7) – Anschlussstelle
Jengen/Kaufbeuren (A 96)
Erweiterung auf 4 Fahrstreifen im Planungs-
abschnitt 6 (PA 6) Untergermaringen – Buch-
loe von Abschnitt Nr. 640, Station 2,500 bis
Abschnitt Nr. 660, Station 2,307
(Bau-km 0+000 bis Bau-km 10+200)**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 15. Juni 2021
Gz.: RvS-SG32-4354.1-2/34**

B E K A N N T M A C H U N G

1. Für die fristgerecht gegen das oben genannten
Bauvorhaben erhobenen Einwendungen und
abgegebenen Stellungnahmen findet am

Montag, den 12. Juli 2021, ab 9:30 Uhr,
Dienstag, den 13. Juli 2021, ab 9:30 Uhr,
Mittwoch, den 14. Juli 2021, ab 9:30 Uhr,
in der Dreifachsporthalle des VfL Buchloe,
Am Bad 4, 86807 Buchloe

ein Erörterungstermin statt. Der Einlass be-
ginnt ab 9:00 Uhr.

Als Ersatz- und Reservetermine sind folgende Termine vorgesehen:

Montag, den 19. Juli 2021, ab 9:30 Uhr,
Dienstag, den 20. Juli 2021, ab 9.30 Uhr,
Mittwoch, den 21. Juli 2021, ab 9.30 Uhr,
in der Dreifachsporthalle des VfL Buchloe,
Am Bad 4, 86807 Buchloe.

Es ist vorgesehen, die Stellungnahmen und Einwendungen in folgender Reihenfolge zu erörtern:

a) Montag, den 12. Juli 2021

Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen von Behörden, Versorgungsunternehmen und der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG (insbesondere Naturschutzverbände).

b) Dienstag, den 13. Juli 2021

Erörterung der Einwendungen von Eigentümern oder Pächtern von Grundstücken und/oder Anwohnern im Bereich der B 12, PA 6.

c) Mittwoch, den 14. Juli 2021

Ab 9:30 Uhr:

Erörterung der Einwendungen von Eigentümern oder Pächtern von Grundstücken und/oder Anwohnern im Bereich der B 12, PA 6.

Ab 13:30 Uhr:

Sonstige private Einwendungen. Die Stellungnahmen des Vorhabensträgers zu diesen Einwänden können unter <https://www.regierung.schwaben.bayern.de/> auf der Webseite der Regierung von Schwaben eingesehen werden.

Falls die Erörterung an diesen Tagen nicht abgeschlossen werden kann, wird sie am Montag, den **19. sowie gegebenenfalls am Dienstag, den 20. und Mittwoch den 21. Juli 2021** am selben Ort ab 9:30 Uhr fortgesetzt.

Um die Anzahl der Teilnehmer am Termin abschätzen zu können und gegebenenfalls den Tag festzulegen, an dem die jeweilige Einwendung erörtert wird, ist es erforderlich, dass die Teilnehmer der Regierung von Schwaben bis spätestens zum 01.07.2021 – gerne per E-Mail (B12-Eroerterung@reg-schw.bayern.de) – mitteilen, ob sie am Erörterungstermin teilnehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Einwendungen im weiteren Verfahren auch dann berücksichtigt werden, wenn sie nicht im Erörterungstermin behandelt wurden.

Eine Teilnahme ist **nur an den Tagen und zu den Zeiten möglich**, an denen die jeweilige Einwendung erörtert wird. Die Tage und Zeitpunkte können der Tagesordnung für den jeweiligen Tag entnommen werden.

Um allen Betroffenen, deren Belange nicht am 12., 13. und 14. Juli 2021 erörtert werden eine Teilnahme zu ermöglichen, haben wir vom 19. bis 21. Juli 2021 Ausweichtermine angesetzt.

2. Die Teilnahme an dem Termin ist jedem freigestellt, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Schwaben zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. **Auf Grund der bestehenden Gefährdungslage durch das Corona-Virus „SARS-CoV-2“ weisen wir auf Folgendes hin:**

Personen, die an Corona erkrankt sind oder corona-typische Krankheitssymptome (z. B. Husten oder Fieber) aufweisen bzw. in den letzten 14 Tagen Kontakt mit einer infizierten Person hatten, ist das **Betreten des Veranstaltungsgebäudes untersagt**.

Sollten Personen, die an der Erörterung teilnehmen wollen, aus den vorgenannten Gründen von der Erörterung ausgeschlossen sein, bitten wir um unverzügliche telefonische Mitteilung (0821/327-2460).

Es ist ausnahmslos ein Sicherheitsabstand von min. 1,5 m einzuhalten (auch auf Gängen oder im Wartebereich). Daher bitten wir Sie, nur unbedingt erforderliche Personen zum Erörterungstermin mitzubringen, sich nicht länger als unbedingt erforderlich im Gebäude aufzuhalten und das Gebäude unmittelbar nach Schluss des Erörterungstermins zu verlassen.

Es muss eine **FFP2-Maske** oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard getragen werden. Dies gilt auch am zugewiesenen Sitzplatz. Hiervon ausgenommen sind die Versammlungsleitung während Durchsagen und Redner mit erteiltem Rede-

recht während Redebeiträgen. Bitte beachten Sie, dass diese Masken nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Die allgemeinen Empfehlungen zu Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen sind einzuhalten (Niesetikette, kein Händeschütteln etc.).

Bitte bringen Sie im Fall Ihrer Teilnahme am Erörterungstermin für die erforderliche Eintragung in die Anwesenheitsliste (Name, Anschrift und Telefonnummer) **Ihren Ausweis** und einen **eigenen Kugelschreiber** mit.

4. Aufwendungen, die durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, auch solche für einen Bevollmächtigten oder Vertreter, können nicht erstattet werden.
5. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Eine Einlasskontrolle findet statt.
6. Hinweis:
Die Benachrichtigung der Personen (bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte) und der Vereinigungen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, da mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen gewesen wären. Eine persönliche Benachrichtigung erfolgt nicht.
7. Die Bekanntmachung kann unter <https://www.regierung.schwaben.bayern.de/> im Internet eingesehen werden.

Augsburg, den 15. Juni 2021
Regierung von Schwaben

Dr. Olaf Weller
Leitender Baudirektor

RABl. Schw. 2021 S. 89

**Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bundesautobahn A 96, München - Lindau;
Anschlussstelle Sigmarszell, Direkttrampe
Süd-West-Quadrant
Netzknoten A96 / B31_8424022
Str.-Km 3,635
(Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+613,094)
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß
§ 9 in Verbindung mit § 7 UVPG**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 15. Juni 2021
Gz.: RvS-SG32-4382-2/30**

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern hat Unterlagen für den geplanten Neubau einer Direkttrampe an der Anschlussstelle Sigmarszell im Süd-West-Quadrant der A 96 bei der Regierung von Schwaben vorgelegt und beantragt, eine allgemeine Umweltverträglichkeitsvorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Baumaßnahme umfasst den Neubau einer Direktverbindung von der Bundesstraße 31 aus Richtung Westen auf die Bundesautobahn A 96 in Richtung Lindau (Bodensee) an der Anschlussstelle Sigmarszell (Netzknoten 8424022). Die Baulänge der Rampe beträgt einschließlich des Einfädelstreifens an der Autobahn ca. 613 m. Im Bereich der neuen Rampe liegt das Rückhaltebecken Oberhof. Durch die Rampe muss das Becken verkleinert und an die neuen Verhältnisse angepasst werden. Der bestehende Bach (Bösenreutiner Tobelbach), der bisher durch das Rückhaltebecken geleitet wird, wird im Zuge der Maßnahme teilweise offengelegt und aus dem Becken heraus verlegt.

Für das Änderungsvorhaben war nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Überprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird.

Dieser Einschätzung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht
- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte M 1 : 25.000
- Übersichtslageplan M 1 : 5.000
- 2 Lagepläne M 1 : 500
- 2 Maßnahmenpläne M 1 : 500, 1 : 1.000 und 1 : 2.000
- Maßnahmenblätter
- Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil
- Bestands- und Konfliktplan M 1 : 1.000
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Sie beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Die geplanten Baumaßnahmen führen bei Berücksichtigung entsprechender Minimierungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche

Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Hinsichtlich der Schutzgüter Menschen und Tiere sind die Auswirkungen durch Lärmbelastung gering. Durch den Bau der neuen Rampe für die A 96 wird lediglich der bereits bestehende Abbiegeverkehr von der B 31 auf die A 96 Richtung Lindau auf die andere Seite der B 31 verlegt. Eine wesentliche Lärmpegelerhöhung ist für die nächstgelegene Wohnbebauung nicht anzunehmen, da eine Erhöhung des Gesamtverkehrs nicht zu erwarten ist und die vorhandene Lärmbelastung im Bereich der umgebenden Wohnbebauung durch den Verkehr der bestehenden A 96 und B 31 dominiert wird. Im unmittelbaren Nahbereich der neuen Rampe befindet sich keine schutzwürdige Nutzung.

Die Schutzgüter Erholung und Naturgenuss werden nicht beeinträchtigt. Auf Grund der Lage unmittelbar an der A 96 bzw. an der B 31 ist das Gebiet für eine Erholungsnutzung nicht geeignet.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbleiben keine erheblichen Auswirkungen. Der Bereich der Auffahrtrampe und der Einfädelspur ist durch die Nähe zwischen B 31 und A 96 bzw. durch die Lage der Einfädelspur parallel zur A 96 bereits erheblich vorbelastet. Dennoch werden diese Schutzgüter durch die Überbauung von Feuchtwiesenanteilen und die Rodung von Gehölzen sowie den mit dem Bau verbundenen Flächenverbrauch beeinträchtigt. Der Lauf des Bösenreutiner Tobelbachs wird verbessert, indem er aus dem Rückhaltebecken für das Straßenabwasser verlegt wird. Wo technisch möglich, wird der verrohrte Bachabschnitt geöffnet und naturnah gestaltet.

Auf Grund der vorgesehenen Vermeidungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auftretenden Auswirkungen auf schutzwürdige Lebensräume und Arten vermieden, minimiert bzw. kompensiert werden. Dadurch verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf diese Schutzgüter.

Für die Schutzgüter Fläche, Boden und Landschaftsbild bringt das Vorhaben ebenfalls keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen. Durch die geplante Maßnahme entsteht ein neues, in der Landschaft gut sichtbares Bauwerk im Bereich der Kreuzung von B 31 und A 96. Im weiteren Verlauf wird durch die Einfädelspur die A 96 verbreitert, was zu einer nochmals stärkeren Wahrnehmbarkeit der Autobahn in der Landschaft

führt. Allerdings ist die Vorbelastung an diesem Standort im Bereich der Verknüpfung von zwei vielbefahrenen Straßen bereits sehr hoch. Die im Bereich der Böschungen vorgesehene Bepflanzung mit Büschen und Bäumen sorgt darüber hinaus für eine Einbindung der Maßnahme in das Landschaftsbild.

Der mit der Planung verbundene Flächeneingriff ist unvermeidbar, um eine den technischen Richtlinien entsprechende Gestaltung der Auffahrt von der B 31 auf die A 96 zu ermöglichen. Auch hier bestehen bereits erhebliche Vorbelastungen. Durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann der Eingriff so kompensiert werden, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Landschaftsbild verbleiben.

Auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten. Während der Baumaßnahme ist nur mit geringfügigen Beeinträchtigungen des Bösenreutiner Tobelbachs durch die Verlegung zu rechnen. Diese Auswirkungen sind jedoch zeitlich begrenzt und reversibel. Danach ist durch die teilweise Offenlegung des Baches mit einer Verbesserung für das Schutzgut Wasser zu rechnen. Durch die zusätzliche Fahrbahn sind geringfügig höhere Niederschlagswassermengen zu erwarten. Die bestehende Niederschlagswasserbeseitigung ist bereits genehmigt und wird im Umfang nicht geändert. Die zusätzliche Versickerung über die Dammschulter ist möglich. Die Änderungen sind vernachlässigbar gering.

Die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden nicht beeinträchtigt.

Nachteilige Auswirkungen, die durch Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern hervorgerufen werden, sind nicht ersichtlich.

Zusammenfassend betrachtet sind daher unter Heranziehung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, auszuschließen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind zu erhalten bei der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern, Außenstelle Kempten Rottachstr. 11, 87439 Kempten (Allgäu).

Augsburg, den 15. Juni 2021
Regierung von Schwaben

Dr. Bruckmeir
Abteilungsleiter

RABl. Schw. 2021 S. 91

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Sparkasse Memmingen- Lindau-Mindelheim Satzung zur Änderung der Satzung

Vom 3. Mai 2021

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, berichtigt 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), wird die Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim vom 6. Februar 2003 (RABl. Schw. S. 78), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2020 (RABl. Schw. 2020 S. 181), durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 03.05.2021 wie folgt geändert:

§ 1 Änderungsvorschrift

§ 13 Abs. 1 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„c) die Übernahme der Arbeitnehmer und Auszubildenden durch einen anderen Trägerzweckverband einer Sparkasse erfolgt; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Memmingen, den 3. Mai 2021
Zweckverband Sparkasse
Memmingen-Lindau-Mindelheim

Alex Eder
Vorsitzender des Zweckverbandes

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Allgäu Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Vom 7. Mai 2021

Die Verbandsatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Allgäu vom 20.01.2004 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 24.02.2004, S. 15, vom 28.07.2006, S. 173, vom 13.06.2007, S. 170, vom 28.03.2011, S. 162 und vom 28.01.2016, S. 39) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Kempten (Allgäu), den 7. Mai 2021
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Allgäu

Thomas Kiechle
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2021 S. 93

RABl. Schw. 2021 S. 93

**Zweckverband Erholungsgebiete
Kempten und Oberallgäu
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2021**

Vom 17. Mai 2021

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu die folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 240.280,-- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 415.000,-- € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für das Haushaltsjahr 2021 wird eine Verbandsumlage in Höhe von 332.480,-- € festgesetzt. Hiervon entfallen auf die Verwaltungsumlage 200.480,-- € und auf die Investitionsumlage 132.000,-- €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Sonthofen, den 17. Mai 2021
Zweckverband Erholungsgebiete
Kempten und Oberallgäu

Indra Baier-Müller
Verbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2021 S. 94

**Zweckverband „Renaturierung
Dattenhauser Ried“
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2021**

Vom 19. Mai 2021

I.

Auf Grund der Art. 40, 41 und 26 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband „Renaturierung Dattenhauser Ried“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 76.370,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 505.120,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Verbandsumlage im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage) nach § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung wird auf vorläufig 51.370,00 € festgesetzt.

Die Verbandsumlage wird gemäß § 15 Abs. 3 der Verbandssatzung folgendermaßen umgelegt:

- Landkreis Dillingen	30.822,00 €
- Gemeinde Bachhagel	7.705,50 €
- Gemeinde Ziertheim	7.705,50 €
- Gemeinde Syrgenstein	5.137,00 €

(2) Die Verbandsumlage im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) nach § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung wird auf vorläufig 1.000,00 € festgesetzt.

Die Verbandsumlage wird gemäß § 15 Abs. 3 der Verbandssatzung folgendermaßen umgelegt:

- Landkreis Dillingen	600,00 €
- Gemeinde Bachhagel	150,00 €
- Gemeinde Ziertheim	150,00 €
- Gemeinde Syrgenstein	100,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Sonstige Festsetzungen werden nicht mit aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Ziertheim, den 19. Mai 2021
Zweckverband „Renaturierung
Dattenhauser Ried“

Thomas Baumann
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Wittislingen (Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen), Marienplatz 6, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2021 S. 94

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Hölzl/Hien/Huber:

GO mit VGemO, LkrO und BezO
für den Freistaat Bayern
Kommentar
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Sonderaktualisierung
Schober
Das Bayerische Feuerwehrrecht in der Praxis

Änderungen in der Neuauflage:

- Neues Feuerwehrgesetz vom 24.07.2020
- Neue Vollzugsbekanntmachung vom 28.09.2020
- Aktuelle Rechtsprechung

Strunz/Geiger:

Einheitsaktenplan
für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen

52. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
November 2020
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

In dieser Aktualisierung wurde das Verzeichnis der amtlichen Abkürzungen von Bund und Freistaat Bayern vollständig überarbeitet.

Rothbrust/Peterlik:

Dienstrecht in Bayern II
Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

176. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Dezember 2020
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Ergänzungslieferung enthält folgende neuen Tarifverträge und Durchführungshinweise:

- TdL-Durchführungshinweise zu den Abschnitten I und II TVL - Allgemeine Vorschriften und Arbeitszeit
- TdL-Durchführungshinweise zu dem Abschnitt III TVL – Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer:

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder
Kommentar

148. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Dezember 2020
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Lieferung enthält u.a.:

Umfassende Überarbeitungen der §§ 25, 26, 28, 29, 31a, 32, 36, 60, 61, 64, 86 und 87 BeamtVG sowie des § 69 SächsBeamtVG, des § 71 SHBeamtVG sowie der § 84 LBeamtVG NRW und § 80 SächsBeamtVG.

RABl. Schw. 2021 S. 95

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.	
---	--